

## Beitragsordnung des Kneipp-Vereins Bad Homburg e. V.

### Ergänzung zur Satzung des Kneipp-Vereins Bad Homburg e. V.

#### § 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ausnahmen (z. B. für Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.

#### § 2 Beitragsleistungen und -pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen bzw. jährlich abbuchen zu lassen.
2. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/Familienmitgliedschaft.
3. Ein unterjähriger Beitritt hat nur eine halbjährliche Beitragspflicht zur Folge; z. B. gilt für einen Beitritt im Mai der volle Jahresbeitrag. Ein Beitritt im Juli oder Oktober hat einen Halbjahresbeitrag zur Folge.
4. Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten niedriger gehalten werden.
5. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

#### § 3 Beitragshöhe, Bescheinigung, Spendenbescheinigung, Mahnungen

1. Beiträge für 

	ab 2002	ab 2007	ab 2013	
Einzelmitglieder im Lastschriftverfahren:	30 €	33 €	36 €	< Neue Beiträge ab
Familienmitglieder im Lastschriftverfahren:	35 €	36 €	42 €	< <b>01.01.2013</b>
Einzelmitglieder ohne Lastschriftverfahren:	33 €	36 €	39 €	< heute nicht mehr möglich
Familienmitglieder ohne Lastschriftverfahren:	38 €	39 €	45 €	< heute nicht mehr möglich
2. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 3 €/Vorgang berechnet.
3. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
4. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn dem Verein der anerkannte Status der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Bad Homburg vorliegt.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht für das aktuelle Jahr, d. h., wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahrs gekündigt, kann das Mitglied aus dem Verein nur entlassen werden, wenn alle offenen restlichen Forderungen bezahlt sind.
2. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Bestehen mit einem Mitglied Differenzen (z. B. wegen des Beitrags, offener Forderungen ...) ist vor Beschreiten des Rechtsweges der Vorstand anzurufen.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Datum der Beitragsordnungsfassung: 30.09.2012

Angenommen in der Hauptversammlung am 3. November 2012.

f. d. R. Dr. G. Roth  
1. Vorsitzender

W.-R. Nitz  
2. Vorsitzender, Schatzmeister

U. Wiesenhofer  
Schriftführerin